

UR_GERICHTE 98/99 02 vom 18. Juni 1999

UR Obergericht, 1999-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_98_99_02

FR: UR_GERICHTE 98/99 02 du 18 juin 1999

IT: UR_GERICHTE 98/99 02 del 18 giugno 1999

Regeste

Zivilprozessordnung. Art. 78 und 94 ZPO. | Zivilprozessordnung. Art. 78 und 94 ZPO.
Beantragt eine Partei, welche Baueinsprache erhoben hat, das Verfahren zu sistieren, darf einem solchen Antrag nur stattgegeben werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Begehren wie "Die Baubewilligung sei zu verweigern oder "Das Baugesuch sei abzulehnen" sind bei der privatrechtlichen Baueinsprache unzulässig.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 18.06.1999 98/99 02 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 18.06.1999 98/99 02 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 18.06.1999 98/99 02

Zivilprozessordnung. Art. 78 und 94 ZPO. | Zivilprozessordnung. Art. 78 und 94 ZPO.
Beantragt eine Partei, welche Baueinsprache erhoben hat, das Verfahren zu sistieren, darf einem solchen Antrag nur stattgegeben werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Begehren wie "Die Baubewilligung sei zu verweigern oder "Das Baugesuch sei abzulehnen" sind bei der privatrechtlichen Baueinsprache unzulässig.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.